

was im Entwurfe gesagt ist, wo es heißt: „bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen“. Der Entwurf geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem er eine Ausnahme hinsichtlich der Kategorie sub 12 aufstellt und bestimmt, daß bei den unter 12 erwähnten Forderungen die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres beginnen soll. Nachdem nun die Majorität der Deputation sich mit dem Klien'schen Antrage vereinigt hat, daß nämlich die Zeit der Forderung als maßgebend angesehen werden soll, so glaube ich, daß nun rücksichtlich der Kategorien sub 12 die besondern Bestimmungen hier vollständig wegfallen können und daß ich demnach eine besondere Frage hierauf nicht zu richten habe. Es würde vielmehr nun der Satz, wie ihn die Deputation in ihrer Majorität angenommen hat und wie ihn auch die Staatsregierung annehmen zu wollen scheint, so lauten: bei allen andern im §. 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten“. Nun würde ich um eine Erklärung bitten, ob die Deputation und die hohe Staatsregierung wünschen, daß auf die Worte des Paragraphen: „bei den unter Nr. 12 erwähnten Forderungen mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie den bestehenden Vorschriften zufolge von den Betheiligten gefordert werden konnten“, eine besondere Frage gestellt werden soll.

Königl. Commissar D. Krug: Ich bin allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Vorschlag der Majorität der geehrten Deputation zugleich auf den Wegfall des ersten Abschnittes des Paragraphen gerichtet sei. Jedenfalls würde sich die Staatsregierung vorbehalten müssen, wenigstens den zweiten Satz des ersten Abschnittes bei der Redaction in Wegfall zu bringen, weil sonst hinsichtlich der unter Nr. 12 erwähnten Forderungen wiederholt würde, was im Antrage der geehrten Deputation schon enthalten ist.

Präsident Braun: Das war eben das Bedenken, was ich geltend machte, daß nämlich, wenn der Klien'sche Antrag angenommen wird, es der Erwähnung der Kategorie unter Nr. 12 nicht bedürfen wird.

Königl. Commissar D. Krug: Es scheint, als wenn es einer besondern Frage auf diesen Satz nicht bedürfe, sondern es würde wohl genügen, wenn man es der Staatsregierung überlasse, bei der Redaction den zweiten Satz in Wegfall zu bringen.

Präsident Braun: Ich habe vorausgesetzt, daß das der künftigen Redaction vorbehalten bleiben könnte.

Abg. D. Haase: Ich bin damit einverstanden, daß, wenn das Gutachten der Deputation angenommen wird, eine Redaction desselben eintrete. Es würde dabei vorzüglich auf die Ausnahme in Bezug auf die Kategorie 11 ein Augenmerk zu richten sein.

Präsident Braun: Ich würde also die erste Frage auf den zweiten Satz des Paragraphen stellen, welcher nun folgende

Fassung erhalten soll: „Bei allen andern im §. 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.“ Genehmigt die Kammer diesen Satz? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt nun die Kammer mit Vorbehalt der Redaction den ersten Satz, wo es heißt: „die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Hält nun die Kammer eine weitere Abstimmung über den andern Theil des Satzes: „bei den unter Nr. 12 erwähnten Forderungen mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie den bestehenden Vorschriften zufolge von den Betheiligten gefordert werden konnten“ nicht weiter für nöthig? — Einstimmig Ja.

Abg. Klien: Es scheint mir doch von meinem Antrage noch etwas übrig zu bleiben. Er geht nicht bloß auf Nr. 11 und 12, sondern auch auf die Nummern 1 — 9. Es scheint, als wenn auch über diesen Theil des Antrags noch abzustimmen sein würde.

Präsident Braun: Der Antrag des Abgeordneten lautet nach seiner spätern Verbesserung so: „bei allen andern im §. 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten“. Es scheint mir mithin, als ob sich der Antrag des Abgeordneten nun vollständig erledigt habe; er ist erfüllt.

Abg. Klien: Es scheint mir nicht so, die Nr. 11 und 12 sind erwähnt, aber nicht die andern Nummern.

Königl. Commissar D. Krug: Der zweite Satz des ersten Abschnittes des §. 2 wird von der Staatsregierung im Wege der Redaction in Wegfall gebracht werden, aber der erste Satz dieses Abschnittes stimmt mit dem überein, was im Amendement des geehrten Abgeordneten enthalten ist.

Präsident Braun: Das Amendement ist vollständig erledigt. Der Antrag des Abgeordneten ist von der Kammer sogar berücksichtigt worden und es würde also einer weitem Abstimmung darüber nicht mehr bedürfen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 3.

War der Anspruch bei der Publication dieses Gesetzes bereits fällig, und, was die Ansprüche unter Nr. 11 anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendet, so ist die dreijährige Frist von der Publication dieses Gesetzes an und bei Forderungen der unter 12 genannten Art vom Schlusse des Jahres 1846 an zu rechnen.